

PFARRWAHL

Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung

Mittwoch, 26. Juni 2019 | 19.30 Uhr

im Verensaal, Zentrum Dorfmat, Rotkreuz

Traktandum

Wahl von Gregor V.P. Tolusso als Pfarrer der Pfarrei Unsere Liebe Frau vom Rosenkranz, Rotkreuz und als Pfarrer der Pfarrei St. Verena Risch

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.
Herzlich willkommen

Geht aus versandtechnischen Gründen an alle Haushalte.
Wir danken für Ihr Verständnis.



KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE RISCH

Wahl von Pfarrer Gregor V.P. Tulusso als Pfarrer der Pfarrei Unsere Liebe Frau vom Rosenkranz, Rotkreuz und als Pfarrer der Pfarrei St. Verena Risch

Bericht und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Im Januar mussten wir die Demission von Pfarrer Thomas Schneider als Pastoralraumpfarrer des Pastoralraums Zugersee Südwest per 30. April 2019 zur Kenntnis nehmen.

In der Folge wurde die Stelle als Pfarrer/Pastoralraumpfarrer ausgeschrieben und eine Wahlvorbereitungskommission aus Vertretern verschiedener kirchlicher Organisationen der Pfarreien Risch, Rotkreuz und Meierskappel sowie der Kirchenräte Risch und Meierskappel gebildet. Der zuständige Bischofsvikar Hanspeter Wasmer begleitete die Kommission mit beratender Stimme.

Aufgrund ihres Evaluationsverfahrens empfahl die Wahlvorbereitungskommission dem Kirchenrat Risch z.H. der Kirchgemeindeversammlung und dem Kirchenrat Meierskappel z.H. des Bischofs, mit Gregor V.P. Tulusso als Pfarrer der Pfarreien Risch, Rotkreuz und Meierskappel Anstellungsverhandlungen aufzunehmen und ihn zur Wahl vorzuschlagen.

Dieser Vorschlag wurde von den Kirchenräten Risch und Meierskappel je einstimmig gutgeheissen.



Bild und Quelle: Gregor V.P. Tulusso

Gregor V.P. Tulusso wurde am 12. Mai 1965 in Luzern geboren. Nach seiner Schulzeit in Willisau schloss er die Kaufmännische Lehre als Textilkaufmann ab. Nach der Weiterbildung zum Geschäftsführer absolvierte er von 1985–1989 das Grundstudium in Theologie für Laien an der theol. Fakultät in Luzern und ergänzte dieses mit Studien an der Universität Zürich. Nach dem Pfarreipraktikum in der Pfarrei St. Michael in Zug durchlief er auf dem dritten Bildungsweg das Hauptstudium Theologie in Chur und Luzern. Die Priesterweihe fand am 2. Juni 1996 in Reiden durch Diözesanbischof Dr. Kurt Koch statt.

Nach dem Studienabschluss arbeitete Gregor V.P. Tulusso als Pastoralassistent, Diakon und Vikar für 6 Jahre in der Pfarrei St. Johannes in Zug. Während 15 Jahren wirkte Gregor V.P. Tulusso als Pfarrer in der Pfarrei Dreifaltigkeit im Zentrum von Bern und sammelte dabei viele Erfahrungen. Im Jahr 2016 hat er eine neue Herausforderung in Aarau angenommen, welche nicht vollumfänglich seinen Vorstellungen und Erwartungen entsprach. Seit Dezember 2018 wirkt er als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralraum Bremgarten-Reusstal und Wettingen-Würenlos.

Als Pfarrer/Pastoralraumpfarrer sieht er seine Aufgabe, gemeinsam mit allen Mitarbeitenden sowie mit den Behörden, den noch jungen Pastoralraum zu festigen und weiter zu entwickeln. In den verschiedenen Gottesdienstformen und Aktivitäten sollen die Menschen Nahrung für ihre Seele und ihr Leben erhalten sowie sich im Pastoralraum einbringen und beteiligen können.

Gregor V.P. Tolusso wird an der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 26. Juni 2019 persönlich anwesend sein.

Im Kanton Zug wählt gemäss § 135 des Gemeindegesetzes (GG) die Kirchgemeindeversammlung den Pfarrer. Er nimmt gemäss § 134 GG als Vertreter der Pfarreien Risch und Rotkreuz von Amtes wegen mit beratender Stimme Einsitz im Kirchenrat Risch.

In Meierskappel findet die freie Kollatur durch den Bischof von Basel statt.

Der Kirchenrat Risch stellt der Kirchgemeindeversammlung den

Antrag

Es sei Pfarrer Gregor V.P. Tolusso als Pfarrer der Pfarrei Unsere Liebe Frau vom Rosenkranz, Rotkreuz und als Pfarrer der Pfarrei St. Verena Risch zu wählen.

Rotkreuz, 17. Mai 2019
Der Kirchenrat

Stimmrecht

An der Kirchgemeindeversammlung stimmberechtigt sind die in der Gemeinde Risch wohnhaften katholischen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, sowie die katholischen Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Kirchgemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Gestützt auf § 17^{bis} GG in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).